



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 728/22 Datum: 05.10.2022 Status: öffentlich
Abwägungsbeschluss zur 1. Änderung des B-Plan Nr. 20 "Wohngebiet Am Kiessee" der Gemeinde Pinnow	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Siraf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow (Vorberatung)	22.11.2022
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	28.11.2022

Sachverhaltsdarstellung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow hat in ihrer Sitzung am 23.05.2022 den Beschluss zur 1. Änderung des B-Plan Nr. 20 „Wohngebiet Am Kiessee“ gefasst.

Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 04.07.2022 bis 05.08.2022 öffentlich ausgelegen. Die Träger öffentlicher Belange (Landkreis Ludwigslust – Parchim) wurden beteiligt. Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden berücksichtigt und zur Kenntnis genommen (sh. anliegende Abwägungstabelle).

Der Gemeindevertretung wird vorgeschlagen, nachfolgenden Abwägungsbeschluss zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Abwägungstabelle

Beschlussvorschlag:

1. Die während der Auslegung der 1. Änderung des B-Plan Nr. 20 „Wohngebiet Am Kiessee“ der Gemeinde Pinnow vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit hat die Gemeinde Pinnow mit folgendem Ergebnis geprüft:
Die Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust Parchim mit Hinweisen wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt abschließend über die Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß der vorliegenden Zusammenstellung.
3. Das Ergebnis der Abwägung ist den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, die Anregungen und Hinweise zu diesem Planvorhaben vorgebracht haben, mitzuteilen.

1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 20 für den Ort Pinnow "Wohngebiet am Kiessee" der Gemeinde Pinnow

Ergebnisse der **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch** (Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) vom 04.07.2022 bis 05.08.2022

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsempfehlungen
Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB		
1	Landkreis Ludwigslust-Parchim Stellungnahme vom 10.08.2022	
	FD 33 - Bürgerservice/ Straßenverkehr	
	Seitens der Straßenverkehrsbehörde ergehen folgende Anmerkungen: Die Streichung der Höhenbegrenzung für straßenseitige Einfriedung darf als äußerst kritisch bewertet werden. Die Sichtbeziehungen aller Verkehrsteilnehmer untereinander soll stets ausreichend sein. Sobald keine Vorgabe (und Überwachung selbiger) mehr besteht, droht unkontrollierte Entstehung/Errichtung von Sichthindernissen. Dies kann zu gefährlichen Situationen führen zwischen Grundstück-Ausfahrenden und bereits auf der Straße befindlichen Verkehrsteilnehmern. Dies sollte durch die Fortschreibung einer Einfriedungshöhe, ungeachtet der Art der Bepflanzung/des Materials, vermieden werden.	Die nebenstehenden Hinweise und Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Erschließungsstraße „Am Kiessee“ bzw. die „Planstraße B“ des Bebauungsplans Nr. 20 ist als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (hier: Verkehrsberuhigter Bereich) ausgewiesen. <u>Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)</u> Die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) gibt für verschiedene Straßentypen und Abbiegesituationen Berechnungen für Sichtdreiecke vor. Für Grundstückseinfahrten in verkehrsberuhigten Bereichen gibt es keine Beispielberechnung oder Richtlinien für das Freihalten von Sichtfeldern. Auch die Tabellen 58 und 59, welche Sichtfelder für verschiedene zulässige Höchstgeschwindigkeiten angeben, beginnen erst ab 30 km/h und können somit nicht als Richtlinie herangezogen werden. Fazit: Die RAST 06 bietet demzufolge keine Empfehlung für die hier vorliegende Verkehrssituation.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsempfehlungen
		<u>Straßenverkehrsordnung (StVO)</u> Die hier vorliegende Verkehrssituation wird durch § 10 StVO geregelt. <u>§ 10 Einfahren und Anfahren (StVO)</u> <i>Wer aus einem Grundstück, aus einer Fußgängerzone (Zeichen 242.1 und 242.2), aus einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1 und 325.2) auf die Straße oder von anderen Straßenteilen oder über einen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn einfahren oder vom Fahrbahnrand anfahren will, hat sich dabei so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls muss man sich einweisen lassen. Die Absicht einzufahren oder anzufahren ist rechtzeitig und deutlich anzukündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen. Dort, wo eine Klarstellung notwendig ist, kann Zeichen 205 stehen.</i> Nach § 10 StVO sollten die in der nebenstehenden Stellungnahme beschriebenen „gefährlichen Situationen“ nicht entstehen. Fazit: Eine Festsetzung einer Höhenbegrenzung der Einfriedungen innerhalb des Bebauungsplanes würde die bestehende Verkehrssituation überreguliert werden. <u>Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)</u> Durch die ersatzlose Streichung der textlichen Festsetzungen bzgl. der Einfriedungen der Baugrundstücke, greifen für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Pinnow die Verordnungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V), die Gemäß § 6 Abs. 8 Nr. 3 LBauO M-V sind Stützmauern und geschlossene Einfriedungen in Gewerbe- und Industriegebieten, außerhalb dieser Baugebiete mit einer Höhe bis zu 2 m in den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsempfehlungen
		ohne eigene Abstandsflächen, auch wenn sie nicht an die Grundstücksgrenze oder an das Gebäude angebaut werden, zulässig. Nach LBauO M-V besteht also weiterhin eine Höhenfestsetzung von maximal 2 Metern für Einfriedungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. <u>Zusammenfassung</u> Im Sinne des Grundsatzes der planerischen Zurückhaltung, sind die spezifischen Festsetzungen zu den Einfriedungen eine Überregulierung, weil die vorliegende Verkehrssituation bereits durch die Straßenverkehrsordnung geregelt ist. Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes, ist die ersatzlose Streichung der spezifischen Festsetzungen zu den Einfriedungen für die betroffenen Anwohnenden, für die Gemeinde und die zuständigen Behörden der sinnvollste Weg.
	Zu guter Letzt sorgen, anstatt das Grundproblem zu lösen, durch Anwohner selbst-angebrachte Spiegel nicht gerade für eine optische Aufwertung der Wohnstraße(n).	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
	FD 38 - Brand- und Katastrophenschutz	
	Aus Sicht des Vorbeugenden Brandschutzes hier keine Bedenken / Hinweise.	-
	FD 53 – Gesundheit	
	Gegen die o.g. Planungsmaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.	-

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsempfehlungen
	FD 62 - Vermessung und Geoinformation	
	Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Einwände . Hinweis: /	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau	
	<u>Denkmalschutz</u> Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V). Der 1. Änderung des B-Plans Nr. 20 „Wohngebiet am Kieselsee“ kann aus denkmalpflegerischer Sicht zugestimmt werden. Vorherige Stellungnahme zum B-Plan in Bezug auf bodendenkmalpflegerische Belange sind weiterhin zu berücksichtigen und bei möglichen Bautätigkeiten zu beachten. <u>Bauplanung</u> Keine Anregungen/Bedenken <u>Bauleitplanung</u> Keine Anregungen/Bedenken <u>Straßen- und Tiefbau</u> 1) Straßenaufsicht Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.	Der Hinweis zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen aus den vorherigen Stellungnahmen zum ursprünglichen Bebauungsplan, wird berücksichtigt und bei möglichen Bautätigkeiten zu beachten.
	FD 68 - Umwelt	
	<u>Naturschutz</u> Zu der vorgelegten 1. Änderung des B-Plans Nr. 20 „Wohngebiet am Kieselsee“ der Gemeinde Pinnow bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.	-

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsempfehlungen																																								
	<i>Wasser- und Bodenschutz</i> <table><tr><td></td><td>Gewässer I. und II. Ordnung</td><td>Abwasser</td><td>Grundwasserschutz</td><td>Bodenschutz</td><td>Anlagen wgf. Stoffe</td><td>Hochwasserschutz</td><td>Gewässer-ausbau</td></tr><tr><td>Keine Einwände</td><td>11.07.2022 Herrmann</td><td>11.07.2022 Herrmann</td><td>11.07.2022 Herrmann</td><td>18.07.2022 Krüger</td><td>Czubak</td><td>Czubak</td><td>Czubak</td></tr><tr><td>Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Ablehnung lt. Anlage</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Nachforderung lt. Anlage</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table> Begründung Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf§ 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs.1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und§§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.		Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau	Keine Einwände	11.07.2022 Herrmann	11.07.2022 Herrmann	11.07.2022 Herrmann	18.07.2022 Krüger	Czubak	Czubak	Czubak	Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage								Ablehnung lt. Anlage								Nachforderung lt. Anlage								-
	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau																																			
Keine Einwände	11.07.2022 Herrmann	11.07.2022 Herrmann	11.07.2022 Herrmann	18.07.2022 Krüger	Czubak	Czubak	Czubak																																			
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage																																										
Ablehnung lt. Anlage																																										
Nachforderung lt. Anlage																																										
	<i>Immissionsschutz und Abfall</i> Seitens des FB Immissionsschutz bestehen keine Einwände zum geplanten Vorhaben.	-																																								
	<i>Abfallwirtschaft</i> Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.	-																																								